



Per Email an:

tabakprodukte@bag.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 11. Oktober 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV).

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die hiermit vorgelegte, angepasste Tabakprodukteverordnung ersetzt die bisherige Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukte und diejenigen Teile der Tabakverordnung, welche nicht in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden. Der Entwurf bezieht sich auf die Version des Tabakproduktegesetzes, das 2021 vom Parlament verabschiedet wurde. Die vorgeschlagenen Anpassungen beziehen sich nicht auf die notwendigen Änderungen, welche wegen der deutlich angenommenen Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» (Februar 2022) notwendig sind. Die Vernehmlassung zur Umsetzung der Volksinitiative wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der vorliegende Entwurf befasst sich hauptsächlich mit der Definition und Einstufung der gleichartigen Produkte sowie spezifischen Vorschriften zu diesen Produkten; die Texte, Fotografien und Modalitäten für kombinierte Warnhinweise; die Pflichten der Unternehmen (wie beispielsweise die Pflicht zur Selbstkontrolle und zur Meldung von Produkten) und die Aufgaben der Vollzugsbehörden (wie beispielsweise Kontrollen und Testkäufe).

Grundsätzlich unterstützen wir den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf: Er geht in die richtige Richtung. Bei einigen Artikeln orten wir aber noch Handlungsbedarf. Insbesondere folgende drei Bereiche werden aus unserer Sicht nur mangelhaft abgedeckt:

- **Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte.** Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen durch die Produzent:innen.
- **Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten,** wie zum Beispiel Testkäufe, **sind im Gesetz ungenügend formuliert.** Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe und Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende

- Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das TabPG sogar aktiv verhindert.
- Dem Bereich Sanktionen generell (Bussen etc.) wurde im TabPG vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. **Verstösse werden kaum geahndet.**

Untenstehend finden Sie Änderungsvorschläge unsererseits für die einzelnen Artikel.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der Tabakprodukteverordnung TabPV

- **Artikel 5:** Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten. Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potenziell äusserst gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.
 - Wir fordern, den Artikel 5 wie folgt anzupassen: «Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» *Rest streichen*
- **Artikel 8, Abs. 2:** Internationale Standards fehlen, weshalb es zwingend notwendig ist, dass der genaue Produktionsort für die Konsument:innen deklariert wird. Dass, wie vorgeschlagen, auch ein "übergeordneter, geografischer Raum" angegeben werden kann, lehnen wir ab. "Europa" oder "Südamerika" sind zu wenig präzise für die Nachvollziehbarkeit der Produktionslinie.
 - Artikel 8, Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen oder wie folgt umzuformulieren: «Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»
- **Artikel 10, Abs. 2:** Neu sollen die Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigelegt sein müssen, sondern können alternativ auch in elektronischer Form zugänglich sein. Diese Regelung darf nun aber nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen. Zudem müssen die Produktinformationen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein. Wir schlagen deshalb die Ergänzung des Artikels 10 Abs. 2 wie folgt vor:
 - «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, auf einer neutral gestalteten Plattform leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse und der *Quick-Response-Code* (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'.»

- **Artikel 14, Abs. 2:** Uns ist nicht klar, wieso der Warnhinweis nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b TabPG für Zigarren und Zigarillos nicht auch obligatorisch sein soll. Zigarren und Zigarillos sind Tabakprodukte zum Rauchen - genau wie Zigaretten. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant. Wir regen deshalb an, den Art. 14, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.
 - *Streichen*
- **Artikel 15, Abs. 2 und Abs. 3:** In Anbetracht der baldigen Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" ist dieser Artikel als Übergangslösung zu betrachten. Dennoch schlagen wir vor, den Artikel 15 wie folgt anzupassen:
 - Abs. 2: "a. 25 Prozent der Fläche der Werbung"
 - Abs. 3: ersatzlos streichen
- **Artikel 22, Abs. 1:** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Konformitätsnachweis nicht auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch gelten soll. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel 22, Abs. 1 wie folgt anzupassen:
 - "Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte (...)"
- **Artikel 23, Abs. 1a (neu):** Die Konformitätsprüfungen sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International. Wir schlagen deshalb die Ergänzung um Abs. 1a vor:
 - "1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
- **Artikel 25, Abs. 2:** Da problematische Zutaten teilweise in kleinsten Mengen zugegeben werden, unterstützen wir diese Ausnahmeregelung nicht und regen an, den Art. 25, Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Denn anders als im Rest von Europa gibt es in der Schweiz kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtvorstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen. Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.
 - *Streichen*
- **Artikel 27, Abs. 1:** Wir schlagen vor, hier eine restriktivere Regelung einzuführen. Denn: Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monats. Analog zu dieser Regelung regen wir an, Art. 27, Abs. 1, Bst. b wie folgt anzupassen:
 - "die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für einen Monat nicht.»
- **Art. 33 ff:** Die SP Schweiz begrüsst die Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen und bei Verstössen Sanktions-

massnahmen zu ergreifen. Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung). Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos. Die SP Schweiz erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» nutzt, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

Nebst den vorgeschlagenen Anpassungen der TabPV legen wir auch Wert darauf festzuhalten, dass es vor allem wichtig ist, dass die Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" so rasch wie möglich erfolgt und dass sich deren Umsetzung am formulierten Text der Initiant:innen orientiert. Denn Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen bislang viel zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist an der Zeit, dass hier korrigiert wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin